

Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer des Gymnasiums St. Ursula Dorsten e.V.

- **geänderte Fassung, beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom
20.03.2017**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums St. Ursula".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dorsten und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist die Unterstützung der Erziehung und Bildungsarbeit des Gymnasiums St. Ursula in Dorsten durch Mitwirkung bei der Ausgestaltung seiner Einrichtungen, der Beschaffung von wissenschaftlichen und musischen Lehr- und Lernmitteln, durch Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiete des Schulwesens. Der Verein bezweckt weiterhin die Kontaktpflege zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülerinnen und Schülern und Freunden des Gymnasiums.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (6) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der o.a. Zwecke für andere steuerbegünstigte private Körperschaften bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts beschafft.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jedermann werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekanntzugeben.

- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge

im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 6 Beiträge und Spenden

(1) Die Höhe des Mindestbeitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem (der) Vorsitzenden,
- b) dem/der jeweiligen Schulleiter(in), lediglich als beratendes Mitglied,
- c) dem/ der jeweiligen Vorsitzenden der Schulpflegschaft,
- d) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- e) dem/der Schatzmeister(in),
- f) dem/der stellvertretenden Schatzmeister(in),
- g) dem/der Schriftführer(in),
- h) dem/der stellvertretenden Schriftführer(in).

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des engeren Vorstandes (Mitglieder des engeren Vorstandes im Sinne des § 26 Abs. II BGB sind Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer - sowie jeweils deren Stellvertreter) vertreten.

(3) Mit Ausnahme der geborenen Vorstandsmitglieder - Schulleitung sowie Vorsitzende(r) der Schulpflegschaft - wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Hauptaufgabe des Vorstands ist es, Leistungs- und Unterstützungsanträge des Gymnasiums zu prüfen und zu genehmigen sowie diese der Mitgliederversammlung zum Zweck der Entlastung oder Genehmigung zuzuleiten.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder 5 % der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Blockwahlen sind ausdrücklich zugelassen. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist, aufzunehmen.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 90 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung St. Ursula Dorsten, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bildung und Erziehung für das St Ursula Gymnasium Dorsten zu verwenden hat.

 8.2.2017